

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2021/16 von Ernst Schürch: «Nutzung von privatem Grund durch die Öffentlichkeit»

2021/16

vom 27. April 2021

#### 1. Text der Interpellation

Am 14. Januar 2021 reichte Ernst Schürch die Interpellation 2021/16 «Nutzung von privatem Grund durch die Öffentlichkeit» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*In vielen Ortschaften unseres Kantons wird privater Grund durch die Öffentlichkeit genutzt. So befinden sich zum Beispiel Bushaltestationen oder Gehwege entlang von Kantons- und Gemeindestrassen auf privatem Boden.*

*In den letzten Jahren haben viele Gemeinden die Nutzung von öffentlichem Grund durch Private geregelt, so zum Beispiel durch die Erhebung einer Laternenparkgebühr oder durch Gebühren auf gemeindeeigenen Parkplätzen. Im Gegensatz dazu ist die Nutzung von privatem Grund durch die Öffentlichkeit häufig gar nicht oder nur unzureichend geregelt oder verbindlich ungesetzt. Viele Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer müssen einen Teil ihres Grundstücks für Haltestellen, Gehwege oder ähnliches gratis zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Von wie vielen privaten Grundstücken in unserem Kanton werden Teilflächen grösser als ein Quadratmeter durch die Öffentlichkeit genutzt?*
- 2. Wie viele dieser privaten Teilgrundstücke werden durch die Öffentlichkeit gratis genutzt?*
- 3. Auf welche bestehenden gesetzlichen Grundlagen können private Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer zurückgreifen, um die Nutzung eines Teils ihrer Grundstücke durch die Öffentlichkeit zu regeln?*
- 4. Welche gesetzlichen Grundlagen müssen neu geschaffen werden, damit private Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer die Nutzung eines Teils ihrer Grundstücke durch die Öffentlichkeit verbindlich regeln können?*

#### 2. Einleitende Bemerkungen

Gemäss dem kantonalen Strassengesetz (StraG; SGS 430) umfasst das öffentliche Strassennetz National-, Kantons- und Gemeindestrassen. Zuständig für Bau und Unterhalt dieser Strassen sind die jeweiligen Gebietskörperschaften. Das heisst, für Nationalstrassen der Bund, für Kantonsstras-

sen der Kanton und für Gemeindestrassen die Gemeinden. Der Kanton kann sich deshalb im Zusammenhang mit der Beantwortung der vorliegenden Interpellation nur in Bezug auf das Kantonsstrassennetz und Bushaltestellen auf diesem äussern. Zu den im Gemeindegebrauch stehenden öffentlichen Grundstücken von Bund und Gemeinden kann der Kanton nur bedingt Aussagen machen.

Das Kantonsstrassennetz umfasst rund 440 Kilometer Strassen und es sind 652 Bushaltestellen an Kantonsstrassen erfasst. Bei der Erstellung von kantonalen Verkehrsinfrastrukturen erlässt der Kanton auf der Grundlage des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG; SGS 400) kantonale Nutzungspläne. Diese legen beispielsweise die genaue Lage und den räumlichen Umfang von Kantonsstrassen oder von Bushaltestellen daran fest. Sofern erforderlich, wird das für den Bau beziehungsweise Ausbau der Verkehrsinfrastruktur benötigte Land freihändig oder im Rahmen eines enteignungsrechtlichen Verfahrens erworben. Die Grundlage für den Erwerb des Landes im enteignungsrechtlichen Verfahren sind die rechtskräftigen kantonalen Nutzungspläne. Es kommt ausnahmsweise auch vor, dass Trottoirs von Kantonsstrassen nicht im Eigentum des Kantons stehen, sondern auf der Grundlage von Dienstbarkeiten realisiert worden sind. Da Fuss- und Fahrwegrechtsdienstbarkeiten in der Regel eine wertrelevante Beeinträchtigung des Grundeigentums darstellen, werden sie auch beim Erwerb entschädigt. Dies erfolgt durch eine Einmalzahlung und unter Berücksichtigung des Verkehrswerts des durch die Dienstbarkeit beanspruchten Grundstücks. Damit wird die dauerhafte Mitbenützung durch die Öffentlichkeit abgegolten. Aufgrund dieser Ausgangslage ist grundsätzlich davon auszugehen, dass, jedenfalls was die kantonale Verkehrsinfrastruktur angeht, eigentlich kein privates Grundeigentum entschädigungslos genutzt wird. Allerdings kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass solche Situationen vorkommen. Jedoch hat die kantonale Verwaltung keine Informationen darüber, dass private Grundstücke durch ihn selbst entschädigungslos genutzt würden.

Für Infrastrukturanlagen des Bundes und der Gemeinde gilt im Prinzip dasselbe, wie für die Anlagen des Kantons. Es ist also davon auszugehen, dass das dafür erforderliche Land rechtmässig erworben wurde. Ob Bundes- oder Gemeindestrassen, beziehungsweise Infrastrukturen private Grundstücke von Privaten entschädigungslos nutzen, entzieht sich der Kenntnis des Kantons.

### **3. Beantwortung der Fragen**

- 1. Von wie vielen privaten Grundstücken in unserem Kanton werden Teilflächen grösser als ein Quadratmeter durch die Öffentlichkeit genutzt?*

Mit Verweis auf die einleitenden Bemerkungen ist davon auszugehen, dass keine privaten Grundstücke durch den Kanton entschädigungslos genutzt werden, jedenfalls sind keine solchen bekannt. Eine Übersicht, wie viele Dienstbarkeiten zu Gunsten des Kantons auf privaten Grundstücken bestehen, existiert nicht.

Ob Infrastrukturanlagen des Bundes oder der Gemeinden private Grundstücke entschädigungslos nutzen, ist nicht bekannt.

- 2. Wie viele dieser privaten Teilgrundstücke werden durch die Öffentlichkeit gratis genutzt?*

Vergleiche Antwort auf Frage 1.

- 3. Auf welche bestehenden gesetzlichen Grundlagen können private Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer zurückgreifen, um die Nutzung eines Teils ihrer Grundstücke durch die Öffentlichkeit zu regeln?*

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken durch die öffentliche Hand ist grundsätzlich enteignungsrechtlich geregelt, sofern eine privatrechtliche Regelung (Kauf, Dienstbarkeit) nicht möglich ist. Das kantonale Enteignungsgesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen private Grundstücke beansprucht werden beziehungsweise unter denen diese im Enteignungsverfahren erworben werden können.

Sollten ausnahmsweise und wider Erwarten dennoch private Grundstücke durch Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand ohne Rechtstitel beansprucht werden, wäre eine solche Situation zu bereinigen. Dies kann durch den Erwerb des fraglichen Grundstückteils durch das zuständige Gemeinwesen oder durch die Einräumung einer Dienstbarkeit zu Gunsten desselben erfolgen. Betroffene Private wenden sich dazu sinnvollerweise an die Eigentümerin oder den Eigentümer der öffentlichen Infrastrukturanlage, die ihr Grundstück unrechtmässig beansprucht. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, stehen den Betroffenen die privatrechtlichen Rechtsmittel zur Verfügung, mit denen sie die Störung beziehungsweise Beanspruchung ihres Grundeigentums unterbinden und/oder Schadenersatz verlangen können.

4. *Welche gesetzlichen Grundlagen müssen neu geschaffen werden, damit private Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer die Nutzung eines Teils ihrer Grundstücke durch die Öffentlichkeit verbindlich regeln können?*

Mit Verweis auf die Antwort zu Frage 3, bedarf es keiner neuen gesetzlichen Grundlagen.

Liestal, 27. April 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich